



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2018

**Rasen in der Schweiz – sitzen in Deutschland. Anmerkung zur Vollstreckungshilfe
und zu OLG Stuttgart, Beschluss vom 25.4.2018, 1 Ws 23/18**

Zurkinden, Nadine

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-182824>
Journal Article

Originally published at:

Zurkinden, Nadine (2018). Rasen in der Schweiz – sitzen in Deutschland. Anmerkung zur Vollstreckungshilfe und zu OLG Stuttgart, Beschluss vom 25.4.2018, 1 Ws 23/18. Aktuelle Juristische Praxis (AJP), 27(9):1118-1127.



Rasen in der Schweiz – sitzen in Deutschland

Anmerkung zur Vollstreckungshilfe und zu OLG Stuttgart, Beschluss vom 25.4.2018, 1 Ws 23/18

NADINE ZURKINDEN*

Der in der Schweiz verurteilte «Gotthard-Raser» muss seine Freiheitsstrafe in Deutschland absitzen. Das ist bemerkenswert, da erstens viele Staaten (anders als Deutschland) nach ihrem innerstaatlichen Recht keine ausländischen Strafurteile vollstrecken können. Zweitens wäre er höchstwahrscheinlich mit Ordnungsbussen in der Höhe von mehreren hundert Euro davongekommen, wenn die Schweiz um stellvertretende Strafverfolgung ersucht hätte, nachdem er nach Deutschland zurückgekehrt ist, anstatt ihn – wie in casu – in Abwesenheit zu verurteilen und dann um Vollstreckungshilfe zu ersuchen. Drittens hätte es aus Schweizer Sicht angesichts der Diskrepanz der angedrohten Strafen für dasselbe Verhalten in Deutschland und in der Schweiz nicht überrascht, wenn das OLG Stuttgart die Strafvollstreckung aus Ordre-public-Gründen abgelehnt hätte. Viertens käme ein Raser mit Wohnsitz in der Schweiz, der auf deutschen Strassen so fährt, wie es der Gotthard-Raser in der Schweiz getan hat, höchstwahrscheinlich ohne Freiheitsstrafe davon.

Le « chauffard du Gothard », condamné en Suisse, doit purger sa peine de prison en Allemagne. Cela mérite d'être souligné car, premièrement, dans de nombreux Etats (contrairement à l'Allemagne), le droit national ne permet pas d'exécuter les condamnations étrangères. Deuxièmement, le chauffard aurait très probablement pu s'en sortir avec une amende d'ordre de plusieurs centaines d'euros si la Suisse avait délégué la poursuite pénale après qu'il fut retourné en Allemagne, au lieu de le condamner par défaut, comme en l'espèce, et de demander l'entraide en matière d'exécution. Troisièmement, compte tenu de la différence entre les peines encourues en Allemagne et en Suisse pour le même comportement, il n'aurait pas été surprenant, du point de vue suisse, que l'Oberlandesgericht (Tribunal régional supérieur) de Stuttgart refuse l'exécution de la peine pour des motifs d'ordre public. Quatrièmement, un chauffard domicilié en Suisse, adoptant la même conduite sur les routes allemandes que le chauffard du Gothard en Suisse, échapperait très probablement à une peine de prison.

Inhaltsübersicht

- I. Sachverhalt
- II. Bemerkungen
 - A. Einleitung
 - B. Rechtsgrundlagen
 - C. Rechtshilfeersuchen der Schweiz
 1. Wahl der Rechtshilfeform – Konsequenzen für den Verfolgten
 2. Wahl der Rechtshilfeform – Beschwerdemöglichkeit?
 - D. Gewährung der Vollstreckungshilfe durch Deutschland
 1. Beidseitige Strafbarkeit – äquivalente deutsche Strafbestimmungen
 2. Ordre public
 - E. Rasen in Deutschland – zahlen in der Schweiz
 - F. Fazit

I. Sachverhalt

Am 12. und 14. Juli 2014 ist ein deutscher Staatsangehöriger, der in den Medien als «Gotthard-Raser» (im Fol-

genden G.) bezeichnet wurde,¹ in mehreren Kantonen (Graubünden, Nidwalden, Solothurn, Tessin) durch seine rasante Fahrweise mit diversen Überholmanövern aufgefallen. Die Tessiner Kantonspolizei konnte ihn am 14. Juli 2014 am Nordportal des Monte-Ceneri-Tunnels anhalten und befragen. Nach der polizeilichen Einvernahme wurde er vorläufig festgenommen, am 16. Juli jedoch wieder entlassen. G. verliess daraufhin die Schweiz. Am 20. Februar 2017 hat ihn das Geschworenengericht des Kantons Tessin (Corte delle Assise criminali del Cantone Ticino) in Abwesenheit (Art. 366 StPO) wegen Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) sowie verschiedener grober und «krasser»² Verkehrsregelverletzungen (Art. 90 Abs. 2, 3 und 4 SVG) zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt. Davon sind 12 Monate unbedingt zu vollziehen.³

Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, hat das Bundesamt für Justiz (BJ) auf Antrag der zuständigen

* NADINE ZURKINDEN, Dr. iur., Oberassistentin für Strafrecht und Strafprozessrecht am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich und Juristische Adjunktin in der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei Basel-Stadt. Für wertvolle Hinweise dankt die Autorin Erwin Jenni, Fürsprecher, Leiter Fachbereich Auslieferung beim Bundesamt für Justiz.

¹ Siehe etwa <https://www.blick.ch/news/schweiz/gericht-gibt-gruenes-licht-gotthard-raser-christian-r-soll-nun-doch-12-monate-hinter-gitter-id8303632.html> (Abruf 30.7.2018).

² So nennt FIOLKA die Verkehrsregelverletzungen gemäss Art. 90 Abs. 3–4 SVG (BSK SVG-FIOLKA, Art. 90 N 105 ff., in: Marcel Alexander Niggli/Thomas Probst/Bernhard Waldmann [Hrsg.], Strassenverkehrsgesetz, Basler Kommentar, Basel 2014 [zit. BSK SVG-Verfasser]).

³ Urteil des Geschworenengerichts des Kantons Tessin (Corte delle Assise criminali del Cantone Ticino) vom 20. Februar 2017.

Tessiner Behörde (Dipartimento delle istituzioni, Divisione della giustizia) und gestützt auf das Rechtshilfegesetz (Art. 100 ff. IRSG⁴) ein Ersuchen um Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegen G. an das Ministerium der Justiz von Baden-Württemberg übermittelt.⁵

Das Landgericht Stuttgart hat die Urteilsvollstreckung mit Beschluss vom 15. März 2018 in einer Gesamtbetrachtung aller Umstände aufgrund des deutschen *ordre public* abgelehnt, weil das fragliche Verhalten in Deutschland nur als Ordnungswidrigkeit zu werten sei. Ordnungswidrigkeiten werden nur mit Geldbusse bestraft. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr sei deswegen unverhältnismässig und widerspreche damit wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart erhob dagegen erfolgreich Beschwerde: Das OLG Stuttgart hob den Beschluss der Vorinstanz auf und erklärte die Vollstreckung der unbedingt zu vollziehenden 12 Monate der teilbedingten Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik Deutschland für zulässig.⁶ Gegen diesen Entscheid kann kein weiteres Rechtsmittel ergriffen werden.⁷

In seinen Leitsätzen hält das OLG Stuttgart fest:

«1. Ein ausländisches Straferkenntnis, mit dem gegen den Verurteilten deutscher Staatsangehörigkeit eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, kann auch dann in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden, wenn der Lebenssachverhalt, der dem Urteil zugrundeliegt, in Deutschland lediglich Ordnungswidrigkeitstatbestände erfüllt.

2. Liegt der Verurteilung ein grober Verstoß gegen die Verkehrsregeln zugrunde, der (in skrupelloser Weise) verursacht wurde, verstößt die Vollstreckbarerklärung hinsichtlich des nicht zur Bewährung ausgesetzten Teils von 12 Monaten Freiheitsstrafe auch nicht wegen der Härte der Rechtsfolge gegen § 73 IRG. Dies mag möglicherweise als hart angesehen werden; die Freiheitsstrafe von 12 Monaten ist aber insoweit nicht als (unerträglich oder in keiner Weise vertretbar) zu beurteilen.

3. Da es für die Frage der beiderseitigen Sanktionierbarkeit auf den Zeitpunkt der Exequatursentscheidung ankommt, wäre die Tat im Übrigen auch nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Fassung vom 30.9.2017 strafbar.»

II. Bemerkungen

A. Einleitung

Das Urteil des OLG Stuttgart ist aus Verkehrssicherheitsgründen sehr zu begrüßen. Es ist zu hoffen, dass es über die Landesgrenzen hinaus sowohl spezial- als auch generalpräventive Wirkung⁸ entfalten wird. Dennoch ist das Urteil aus mehreren Gründen bemerkenswert und war nicht ohne weiteres vor auszusehen:

Erstens ist der Rechtshilfeweg mit vielen Hürden verbunden. Vorliegend war etwa keine Auslieferung möglich, da Deutschland (wie auch die Schweiz) die eigenen Staatsangehörigen grundsätzlich nicht ausliefert und eine Auslieferung wegen der dazu erforderlichen, in Deutschland aber fehlenden Höhe der Strafbarkeit ebenfalls ausgeschlossen gewesen wäre. Deswegen hat die Schweiz um *Vollstreckungshilfe* ersucht.⁹ Bei vielen Staaten wäre ein solches Ersuchen erfolglos, da sie nach ihrem innerstaatlichen Recht keine ausländischen Strafurteile vollstrecken können.¹⁰ Es braucht also zunächst Rechtsgrundlagen, die eine Vollstreckungshilfe überhaupt ermöglichen (B.).

Zweitens wäre G. höchstwahrscheinlich glimpflicher davon gekommen, hätte die Schweiz um *stellvertretende Strafverfolgung* ersucht, nachdem G. nach Deutschland zurückgekehrt ist, anstatt ihn in Abwesenheit zu verurteilen und dann um Vollstreckungshilfe zu ersuchen (C.).

Drittens hätte es aus Schweizer Sicht nicht überrascht, wenn das OLG Stuttgart die Strafvollstreckung aus Ordre-public-Gründen abgelehnt hätte (D.).

Viertens ist aus Schweizer Sicht ebenfalls die Frage interessant, welche Strafe einem Raser mit Wohnsitz in der Schweiz droht, der auf deutschen Strassen so fährt, wie es G. in der Schweiz tat (E.).

B. Rechtsgrundlagen

Mittels Rechtshilfe hilft der ersuchte Staat (in unserem Fall Deutschland) dem ersuchenden Staat (in unserem Fall der Schweiz) bei der Durchsetzung von dessen Straf-

⁴ Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1).

⁵ Information, die das BJ den Medien auf Anfrage gegeben hat.

⁶ Das Urteil ist online abrufbar: http://lrw.juris.de/cgi-bin/laen_der_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=24061 (Abruf 30.7.2018).

⁷ OLG Stuttgart, Beschluss des 1. Strafsenats vom 25.4.2018, 1 Ws 23/18, Gründe IV RN 28 mit Verweis auf § 58 Abs. 2 Satz 4 IRG/DE.

⁸ Immerhin warnen deutsche Medien ausdrücklich vor den Strafen für «Raserdelikte» in der Schweiz: <https://www.bild.de/auto/auto-news/bussgeldkatalog/welche-strafen-drohen-wann-55523780.bild.html> (Abruf 30.7.2018).

⁹ Solche Ersuchen sind selten. Siehe für eine statistische Übersicht Bundesamt für Justiz, Tätigkeitsbericht 2017, Internationale Rechtshilfe, Mai 2018, 28.

¹⁰ So hat etwa Frankreich die Übernahme der Strafvollstreckung eines in der Schweiz wegen Mordes zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilten Franzosen abgelehnt. Siehe Bundesamt für Justiz, Tätigkeitsbericht 2015, Internationale Rechtshilfe, Juni 2016, 19.

anspruch.¹¹ Dies greift in die Souveränität des helfenden Staates ein.¹² Dass die Hilfe so weit geht, dass ein Staat sogar ein Urteil, das in einem anderen Staat gefällt wurde, vollstreckt (sogenannte Vollstreckungshilfe), ist deswegen nicht selbstverständlich. Vollstreckt ein Staat ein Urteil eines anderen Staates, spricht man von stellvertretender Strafrechtspflege. Sie umfasst sowohl die *Vollstreckungshilfe*, wie sie im vorliegenden Fall gewährt wurde, als auch die stellvertretende *Strafverfolgung*.¹³

Bemerkenswert ist, dass die *Vollstreckungshilfe* im vorliegenden Fall allein aufgrund der jeweils innerstaatlichen Gesetze über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen erfolgte: das schweizerische Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) und das deutsche Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG/DE). Einen anwendbaren völkerrechtlichen Vertrag sucht man vergebens.¹⁴ Insbesondere konnte die Vollstreckungshilfe nicht auf das Europäische Übereinkommen vom 30. November 1964 über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Strassenverkehr (ETS Nr. 52) gestützt werden, da es weder von der Schweiz noch von Deutschland ratifiziert wurde.¹⁵ Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung

verurteilter Personen und dessen Zusatzprotokoll sowie Art. 67–69 SDÜ (Schengener Durchführungsübereinkommen) waren nicht anwendbar, da G. bereits vor seiner Verurteilung in seinen Heimatstaat Deutschland ausgereist ist.¹⁶ Der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 13. November 1969 über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61, im Folgenden: schweizerisch-deutscher Ergänzungsvertrag) war ebenfalls nicht einschlägig, da die Vollstreckungshilfe nicht in den Anwendungsbereich des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (RhUe; SR 0.351.1) fällt.

Für die *stellvertretende Strafverfolgung* hätte es hingegen völkervertragsrechtliche Grundlagen gegeben: Art. 6 Ziff. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (EAUe; SR 0.353.1), Art. 21 RhUe sowie Art. XII des schweizerisch-deutschen Ergänzungsvertrags. Danach kann die Schweiz Deutschland ersuchen, die Strafverfolgung gegen Deutsche (oder Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben) zu übernehmen, wenn diese in der Schweiz Straftaten begangen haben – und umgekehrt. Nach Art. XII Abs. 2 gilt das explizit auch für Ordnungswidrigkeiten, einschliesslich Strassenverkehr.

C. Rechtshilfeersuchen der Schweiz

1. Wahl der Rechtshilfeform – Konsequenzen für den Verfolgten

Für den Verfolgten können die Vollstreckungshilfe und die stellvertretende Strafverfolgung zu unterschiedlichen Strafen führen: G. wäre höchstwahrscheinlich mit Ordnungsbussen davon gekommen, wenn die Schweiz um stellvertretende *Strafverfolgung* ersucht hätte, statt das Strafverfahren selbst zu führen und anschliessend um *Vollstreckungshilfe* zu ersuchen. Denn während das deutsche IRG – wie das schweizerische IRSG – bei der *Vollstreckungsübernahme* das ausländische Strafmass grundsätzlich übernimmt,¹⁷ wird bei stellvertretender *Strafverfolgung* die ausländische Tat gemäss den inner-

¹¹ BSK IRSG-HEIMGARTNER/NIGGLI, Einführung N 11, in: Marcel Alexander Niggli/Stefan Heimgartner (Hrsg.), Internationales Strafrecht, Basler Kommentar, Basel 2015 (zit. BSK IRSG-Verfasser).

¹² Siehe zur Entwicklung der Staatensouveränität (in Strafsachen) NADJA CAPUS, Strafrecht und Souveränität: Das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Habil. Basel, Bern 2010, 5 ff.

¹³ ANDREAS DONATSCH/STEFAN HEIMGARTNER/FRANK MEYER/MADELEINE SIMONEK, Internationale Rechtshilfe unter Einbezug der Amtshilfe im Steuerrecht, 2. A., Zürich 2015, 69 ff. Für eine Übersicht zur stellvertretenden Strafverfolgung siehe etwa ERWIN JENNI, Stellvertretende Strafverfolgung, Übersicht und Hinweise zu einer wenig bekannten Form internationaler Zusammenarbeit, in: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Justiz (Hrsg.), Aus der Werkstatt des Rechts, Festschrift zum 65. Geburtstag von Heinrich Koller, Basel 2006, 349 ff.; MAURICE HARARI/RAPHAËL JAKOB/ERWIN JENNI, La délégation de la poursuite pénale à la suisse, SJZ 2013, 385 ff.; sowie FELIX BOMMER, Verfahrensabtretung und Geldwäschereiverurteilung im Ausland – Zu den Voraussetzungen von Art. 88 f. IRSG, in: Jürg-Beat Ackermann/Felix Bommer (Hrsg.), Liber amicorum für Dr. Martin Vonplon, Zürich 2009, 53 ff.

¹⁴ Zur ähnlichen Problematik der Vollstreckung von Bussen und Verwaltungssachen siehe MARCO BUNDI, Grenzüberschreitend begangene Strassenverkehrsübertretungen zwischen der Schweiz und Deutschland, Herbolzheim 2006, 35 ff.

¹⁵ Siehe zum Stand der Ratifikationen: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/052/signatures?p_auth=1s5LXvXV (Abruf 30.7.2018; bis zu diesem Zeitpunkt haben nur Dänemark, Frankreich, Rumänien, Schweden und Zypern das Übereinkommen ratifiziert).

¹⁶ OLG Stuttgart, Beschluss des 1. Strafsenats vom 25.4.2018, 1 Ws 23/18, Gründe II. RN 11 m.w.N.

¹⁷ Das IRG/DE verfolgt einen Alles-oder-nichts-Ansatz: Entweder ist die Vollstreckungshilfe zulässig oder nicht. Ist sie zulässig, wird grundsätzlich nicht nur ein Teil, sondern die gesamte (unbedingte) ausländische Freiheitsstrafe vollstreckt. Siehe FRANK MEYER/SUZAN DENISE HÜTTEMANN, Die Vollstreckung ausländischer freiheitsentziehender Strafurteile über das innerstaatliche Höchstmass

staatlichen Regeln bestraft. Wenn also die deutschen Gerichte weder § 315c (Gefährdung des Strassenverkehrs) noch § 315d (Verbotene Kraftfahrzeugrennen) des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB/DE) als erfüllt angesehen hätten,¹⁸ wäre G. nur mit Ordnungsbussen in der Höhe von mehreren hundert Euro bestraft worden.¹⁹

2. Wahl der Rechtshilfeform – Beschwerdemöglichkeit?

Es stellt sich deswegen die Frage, ob G. gegen das Schweizer Ersuchen um Vollstreckungshilfe ein Rechtsmittel hätte ergreifen können. Die Individualrechte sind in der Rechtshilfe massiv eingeschränkt.²⁰ In Frage käme vorliegend nur eine Beschwerde gestützt auf Art. 25 IRSG. Gegen ein schweizerisches Ersuchen an einen anderen Staat um Übernahme der Strafverfolgung oder der Urteilstreckung ist allerdings nur der Verfolgte beschwerdeberechtigt, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. G. wohnt in Deutschland und hat auch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort dort und wäre somit nicht beschwerdeberechtigt gewesen. Und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte er nur die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die Unangemessenheit rügen können (Art. 25 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 49 VwVG²¹).²² Keine dieser Rügen wäre jedoch im vorliegenden Fall erfolgreich gewesen.

Inbesondere ist durch die Wahl des Rechtshilfefahrens kein Bundesrecht verletzt worden. Denn es gibt keine Regelung zur Hierarchie in dem Sinne, dass Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung den Ersuchen um stellvertretende Strafvollstreckung vorgehen sollen. Ausserdem «kann» gemäss Art. 88 IRSG ein anderer Staat um Übernahme der Strafverfolgung ersucht werden,

wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Er muss es aber nicht.²³ Ebenso wenig wird in Art. 100 ff. IRSG für ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe vorausgesetzt, dass davor ein Ersuchen um Strafverfolgung gestellt wurde, das erfolglos gewesen wäre.

Zwar äussert sich Art. 19 IRSG (konkretisiert in Art. 8 IRSV²⁴) zur Wahl des Verfahrens. Danach soll dem Verfahren der Vorzug gegeben werden, das die *bessere soziale Wiedereingliederung* erwarten lässt. Die Bestimmung ist primär für die Wahl zwischen Auslieferung auf der einen Seite und stellvertretender Strafrechtspflege auf der anderen Seite gedacht.²⁵ Nach dem Wortlaut ist sie aber auch für die Wahl der Strafrechtspflegeform (Verfolgung oder Vollstreckung) anwendbar. Von den Konkretisierungen in Art. 8 IRSV hilft einzig die Prozessökonomie (Art. 8 Abs. 1 lit. c IRSV) weiter,²⁶ die im vorliegenden Fall für die Vollstreckungshilfe und gegen die stellvertretende Strafverfolgung spricht: Die Vollstreckungshilfe ist effizienter und praktikabler, da die meisten Beweise im Tatortstaat zu erheben sind.²⁷ Ein weiterer Rechtsweg, um bereits während des Strafverfahrens eine stellvertretende Strafverfolgung zu erstreiten und damit einer Vollstreckungshilfe zu entgehen, existiert nicht. Ebenso wenig ist nach deutschem Recht erforderlich, dass G. mit der Vollstreckungshilfe einverstanden ist, da er sich nicht in der Schweiz, sondern in Deutschland aufhält (§ 49 Abs. 2 IRG/DE).²⁸ Freilich hätte sich G. dem Schweizer Strafverfahren unterwerfen können. Dies wollte er aber gemäss Berichten in den Medien nicht.

D. Gewährung der Vollstreckungshilfe durch Deutschland

Das deutsche IRG verfolgt bei der Vollstreckungsübernahme einen Alles-oder-nichts-Ansatz. Wird Vollstreckungshilfe gewährt, erfolgt grundsätzlich keine Anpassung des Strafmasses.²⁹ Im vorliegenden Fall stellte sich die Frage, ob die Zulässigkeit der Vollstreckungshilfe am deutschen *ordre public* scheitert (2.), obwohl die Taten an beiden Orten sanktionierbar waren (1.).

hinaus – eine kritische Analyse des § 54a IRG, ZIS 2016, 777 ff., 778.

¹⁸ Siehe dazu unten II.D.1.a. und b.

¹⁹ LG Stuttgart, Beschluss vom 15.3.2018, 21 StVK 17217, Gründe III.2.b: «Selbst für massive Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 60 km/h sieht die Bußgeldkatalogverordnung Regelsätze von 600,00 € (außerorts) bzw. 680,00 € (innerorts) € vor. Bei verkehrswidrigen Überholmanövern beträgt der Regelsatz 100,00 bis 150,00 €, im Falle einer – vorliegend gerade nicht festgestellten – Gefährdung oder Sachbeschädigung 250,00 €. Mithin sieht der deutsche Gesetzgeber solches Fehlverhalten, sofern nicht die Schwelle zur Strafbarkeit wegen (konkreter) Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315 c StGB überschritten wird, als eher weniger schwerwiegend an.»

²⁰ DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK (FN 13), 95.

²¹ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021).

²² DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK (FN 13), 153.

²³ BSK IRSG-UNSELD (FN 11), Art. 88 N 4.

²⁴ Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeforum, IRSV; SR 351.11).

²⁵ BSK IRSG-FIOLKA (FN 11), Art. 19 N 1.

²⁶ Wobei freilich fraglich ist, was sie mit der sozialen Wiedereingliederung zu tun haben soll (BSK IRSG-FIOLKA [FN 11], Art. 19 N 18).

²⁷ BSK SVG-HEIMGARTNER (FN 2), Art. 101 N 2.

²⁸ OLG Stuttgart, Beschluss des 1. Strafsenats vom 25.4.2018, 1 W 23/18, Gründe II.1.e. RN 20.

²⁹ MEYER/HÜTTEMANN (FN 17), 778.

1. Beidseitige Strafbarkeit – äquivalente deutsche Strafbestimmungen

Anlass der Rechtshilfe ist jeweils eine «Strafsache», wobei die Tat in der Regel in beiden Staaten strafbar sein muss.³⁰ Dies gewährleistet, dass ein Staat gegenüber seinen Bürgern sein Gewalt- und Strafmonopol nur ausübt, wenn nach seiner Bewertung ein strafwürdiges Verhalten vorliegt.³¹

In der Schweiz wurde G. wegen Gefährdung des Lebens sowie wegen Art. 90 Abs. 2, 3 und 4 SVG verurteilt. Nach deutschem Recht käme für das Verhalten des G. zwar keine Gefährdung des Strassenverkehrs (a.), aber allenfalls ein «Alleinrasen» (b.) in Frage. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen, die in der Schweiz den Raseratbestand (Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG) erfüllen, erfüllen in Deutschland lediglich Ordnungswidrigkeitentatbestände und werden folglich nur mit Geldbussen bestraft (c.).

a. Gefährdung des Lebens (CH) – keine Gefährdung des Strassenverkehrs (D)

i. Keine Sanktionierbarkeit in Deutschland

Für den Schweizer Straftatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) gibt es laut dem Urteil des LG Stuttgart kein Äquivalent im deutschen Recht.³² Einen ähnlichen Tatbestand gibt es in § 315 c Abs. 1 Nr. 2 lit. b, d und e StGB/DE:

«§ 315c Gefährdung des Straßenverkehrs

(1) Wer im Strassenverkehr

2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos

a) [...]

b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,

c) [...]

d) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,

e) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,

f) und g) [...]

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.»

Dieser Tatbestand ist allerdings gemäss deutscher Lehre und Rechtsprechung nur erfüllt, wenn eine konkrete Gefahr für die geschützten Rechtsgüter besteht. Dafür müsste rückblickend ein «Beinahe-Unfall» vorliegen.

Das deutsche Gericht legt dieser Beurteilung die Sachverhaltsfeststellungen des Schweizer Urteils zu Grunde.³³ Aus Sicht des LG Stuttgart war ein «Beinahe-Unfall» nicht erwiesen und damit die Gefährdung lediglich abstrakt.³⁴ Das Gericht bezog sich dabei vor allem auf Zeugenaussagen und erwähnte die Videobeweise nicht, die im Tessiner-Urteil erwähnt worden waren. Dieser Befund irritiert, denn auch in der Schweiz setzt Art. 129 StGB eine konkrete und ernste (nicht bloss eine abstrakte) Lebensgefahr voraus.³⁵ Im Strassenverkehr ist sie ebenfalls nur bei Beinahe-Unfällen (sowie geschehenen Unfällen) zu bejahen, denen rücksichtsloses Fahrverhalten zugrunde liegt.³⁶

ii. Exkurs zur Gefährdung des Lebens nach Schweizer Rechtsprechung

Eine unmittelbare Lebensgefahr wird gemäss der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts bejaht, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder die nahe Möglichkeit besteht, dass eine Person getötet werden könnte.³⁷ Im Strassenverkehr ist dies der Fall, wenn ein Fahrzeuglenker bei einer Geschwindigkeit von 120–130 km/h auf der Autobahn absichtlich eine seitliche Kollision mit einem anderen Fahrzeuglenker herbeiführt.³⁸ Ausserdem gefährdet ein Fahrzeuglenker das Leben seiner Mitfahrer (nicht das anderer Fahrzeuglenker), wenn er eine Kurve mit einer so hohen Geschwindigkeit fährt, dass schon der kleinste Fahrfehler zum Verlust der Herrschaft über das Fahrzeug führen und eine Frontalkollision auf der Gegenfahrbahn nur haarscharf vermieden werden kann.³⁹ Ebenso gefährdet das Leben anderer, wer mit übersetzter Geschwindigkeit und unter Drogen- und Alkoholeinfluss stehend in eine Polizeikontrollstelle fährt, auch wenn sich die Po-

³³ DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK (FN 13), 73.

³⁴ LG Stuttgart, Beschluss vom 15.3.2018, 21 StVK 17217, Gründe III.1. m.w.N.

³⁵ BGer, 6S.164/2005, 20.12.2005, E. 2; BERNARD CORBOZ, Les infractions en droit suisse, Vol. I, Bern 2010, Art. 129 CP N 14.

³⁶ MARC THOMMEN/LAURA JETZER, Eventualvorsatz und Lebensgefährdung, Zur Entstehung von Art. 129 StGB sowie zu dessen Anwendbarkeit auf Gewaltdelikte im Strassenverkehr, in: Andreas Donatsch/Pascal Gossner/Hans Maurer/Claudia Wiederkehr (Hrsg.), Liber amicorum für Ulrich Weder, Zürich 2016, 189 ff., 202.

³⁷ BGer, 6B_186/2010, 23.4.2010, E. 3.3 mit Verweis auf BGE 121 IV 67 E. 2b. Siehe auch BGer, 6B_1038/2009, 27.4.2010, E. 1 (ein nicht publizierter Auszug aus BGE 136 IV 76).

³⁸ BGE 133 IV 1 E. 5.2.

³⁹ BGE 136 IV 76; besprochen durch ANDREAS A. ROTH, Entwicklungen im Strassenverkehrsrecht, SJZ 2011, 233 ff., 237 f.; THOMMEN/JETZER (FN 36), 200.

³⁰ PETER POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2000, § 10 N 196.

³¹ BSK IRSG-HEIMGARTNER/NIGGLI (FN 11), Einführung N 44 m.w.N.

³² Das OLG Stuttgart hat dies gar nicht mehr geprüft.

lizisten noch rechtzeitig in Sicherheit bringen können.⁴⁰ Eine unmittelbare Lebensgefahr kann auch darin liegen, dass ein Autofahrer nachts bei Frost und feuchter Fahrbahn eine mit rund 100 km/h fahrende Autofahrerin mit mindestens 185 km/h überholt und nur ein bis zwei Meter vor ihr wieder einspurt.⁴¹ Oder darin, dass ein Autofahrer nachts und bei nasser Fahrbahn auf der Autobahn bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h grundlos und ohne Blinkzeichen auf die Überholspur wechselt und bei einem Abstand von zwanzig Metern zum hinter ihm fahrenden Fahrzeug unvermittelt voll auf die Bremsen tritt.⁴² Auch sehr risikobehaftete Abdräng-, Überhol- und Ausbremsmanöver, welche ein Fahrzeuglenker bei hoher Geschwindigkeit nachts ausführt, erfüllen den Tatbestand von Art. 129 StGB.⁴³

Das Tessiner Geschworenengericht hat sich auf diese Rechtsprechung berufen und qualifizierte das Überholmanöver des G. im Gotthard-Autobahntunnel wohl zurecht als Gefährdung des Lebens der Fahrzeuglenker auf der Gegenfahrspur, da mehrere Überholmanöver nur wegen weniger Sekunden nicht in einer Kollision endeten.⁴⁴ Es war also nur dem Zufall zuzuschreiben, dass es nicht zu einem folgenschweren Unfall mit einem der in dem Moment des Überholvorgangs entgegenkommenden Motorfahrzeugen kam. Denn in einem richtungsgetrenten Autobahntunnel rechnen die Fahrzeuglenker aufgrund des klar geregelten Gegenverkehrs (doppelte Sicherheitslinie und Leitbaken) nicht mit entgegenkommenden Fahrzeugen auf der eigenen Fahrspur und sind somit nicht darauf vorbereitet, auf irgendeine Weise zu reagieren. Hinzu kommt, dass es im Tunnel kaum Ausweichmöglichkeiten gibt. G. führte seine Überholmanöver ausserdem mit überhöhter Geschwindigkeit bei starkem Verkehr durch.⁴⁵

G. hat gemäss dem Tessiner Geschworenengericht auch den subjektiven Tatbestand (direkten Vorsatz und Skrupellosigkeit)⁴⁶ erfüllt. Denn er sei sich bewusst gewesen, dass seine Verhaltensweise das Leben der anderen Verkehrsteilnehmer ernsthaft in Gefahr brachte, und wollte diese Gefährdung des Lebens auch. Die Gefahr

habe er auch skrupellos geschaffen, denn sein Ziel war es, so schnell wie möglich an den Ort zu gelangen, wo er zu Abendessen wollte, weil er Hunger hatte. Dies zeuge von einer tiefen Verachtung gegenüber dem Leben anderer.⁴⁷

b. Neuer deutscher «Alleinrasertatbestand» erfüllt?

Das OLG-Stuttgart hielt fest, dass das Verhalten des G. den neu geschaffenen Tatbestand «Einzelrennen»⁴⁸ bzw. «Alleinrasen»⁴⁹ gemäss § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB/DE erfüllen würde. Dieser verlangt keine konkrete Gefährdung des Lebens anderer.

«§ 315d StGB Verbotene Kraftfahrzeugrennen

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
3. *sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.»

Dieser Tatbestand, der als Reaktion auf den Berliner Raserfall geschaffen wurde,⁵⁰ ist am 13. Oktober 2017 und damit nach der Raserfahrt des G. durch die Schweiz in Kraft getreten. Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit kommt es aber auf den Zeitpunkt des Urteils des Landgerichts über die Gewährung der Vollstreckungshilfe⁵¹ an.⁵² Zu diesem Zeitpunkt war § 315d StGB/DE bereits in Kraft. Falls das Verhalten des G. ihn erfüllen würde, bestünde somit beidseitige Strafbarkeit.

Das OLG prüft nicht vertieft oder kritisch, inwiefern der Tatbestand erfüllt ist, sondern hält dies bloss im dritten Leitsatz fest. Dies ist bemerkenswert, da die Prüfung des Alleinrasertatbestands schwierig scheint.⁵³ In der

⁴⁰ BGer, 6B_186/2010, 23.4.2010; besprochen durch ANDREAS A. ROTH, Rechtsprechung unter der Lupe, Strassenverkehr 2011, 14 ff., 26 f.

⁴¹ BGer, 6S.164/2005, 20.12.2005, E. 2.3.

⁴² BGer, 6S.563/1995, 24.11.1995, E. 2.

⁴³ BGer, 6S.127/2007, 6.7.2007, E. 2.5.

⁴⁴ Corte delle Assise criminali del Cantone Ticino, 20.2.2017, E. II.10c.1.

⁴⁵ Corte delle Assise criminali del Cantone Ticino, 20.2.2017, E. II.10c.1.

⁴⁶ BSK StGB II-MAEDER, Art. 129 N 47, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Strafrecht II, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2013.

⁴⁷ Corte delle Assise criminali del Cantone Ticino, 20.2.2017, E. II.10c.2.

⁴⁸ FABIAN STAM, Verbotene Kraftfahrzeugrennen nach § 315d StGB, StV 2018, 464 ff.

⁴⁹ CARSTEN KUSCHE, Die Strafbarkeit illegaler Rasereien im Strassenverkehr nach § 315 d StGB n.F., NZV 2017, 414 ff.

⁵⁰ <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-03/bundesgerichtshof-hebt-berliner-raser-urteil-auf> (Abruf 31.7.2018)

⁵¹ Sogenannte Exequaturentscheidung, § 50 IRG/DE.

⁵² OLG Stuttgart, Beschluss des I. Strafsenats vom 25.4.2018, 1 Ws 23/18, Gründe II.1.b. RN 17 m.w.N.

⁵³ Die Vorinstanz hat ihn nicht einmal angeprüft, sondern nur bei der Frage, ob der deutsche *ordre public* durch die Vollstreckungshilfe verletzt würde (siehe sogleich II.D.1.c.), erwähnt. Es erschien der Vorinstanz demnach wohl offensichtlich, dass § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB/DE nicht erfüllt ist.

deutschen Literatur wird der Alleinrasertatbestand kritisiert, da die «nicht angepasste Geschwindigkeit» ein hochgradig unbestimmtes Merkmal sei und die Absicht, «eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen», praktisch nicht nachweisbar sei.⁵⁴ Auch ist unklar, was «grob verkehrswidrig und rücksichtslos» genau bedeuten soll.⁵⁵ Soweit ersichtlich gibt es erst ein Urteil zu § 315d StGB/DE.⁵⁶

In der Urteilsbegründung äussert sich das OLG Stuttgart denn auch etwas zurückhaltender dahingehend, dass der Alleinrasertatbestand «in Betracht» käme, «da der Verurteilte in der Absicht, die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in hohem Maße überschritt»⁵⁷ und da gemäss Sachverhaltsfeststellung «der Verurteilte die Gefahr für das Leben anderer Verkehrsteilnehmer in skrupelloser Weise verursacht hat, die «von einer tiefen Verachtung gegenüber dem Leben anderer» zeuge, so dass sogar der Tatbestand des § 315d Absatz 1 Nummer 3 StGB objektiv und subjektiv erfüllt sein dürfte».⁵⁸ Ob der Tatbestand tatsächlich erfüllt ist, scheint aber sekundär zu sein, da es für die Vollstreckungshilfe ausreicht, dass die Taten des G. in Deutschland Ordnungswidrigkeitentatbestände erfüllen.

c. Vollstreckungshilfe bei blosser beidseitiger Sanktionierbarkeit

Die Verkehrsregelverletzungen des G. erfüllen nach deutschem Recht diverse Ordnungswidrigkeitentatbestände.⁵⁹ Eine Besonderheit des deutschen Rechts ist, dass Ordnungswidrigkeiten in Deutschland nicht als Straftaten

gelten. Sie sind mit ihnen lediglich eng verwandt.⁶⁰ Sie werden aber explizit vom Anwendungsbereich des IRG/DE erfasst (§ 1 Abs. 2 IRG/DE⁶¹). Entsprechend verlangt Deutschland für die Vollstreckungshilfe keine beidseitige Strafbarkeit, sondern lediglich beidseitige Sanktionierbarkeit^{62, 63}

G. hilft dabei auch der Grundsatz nicht weiter, dass in Deutschland grundsätzlich das Höchstmass der in Deutschland für die Tat angedrohten Sanktion nicht überschritten werden darf (§ 54 Abs. 1 Satz 3 IRG/DE). Denn für Fälle, die in Deutschland nur als Ordnungswidrigkeit mit Geldbusse bedroht sind, gilt eine Sonderregelung: Die ausländische Freiheitsstrafe wird vollstreckt, wobei gekappt wird, was über zwei Jahre Freiheitsentzug geht (§ 54 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 IRG/DE). Obwohl G. für dieselben Taten in Deutschland nur gebüsst würde, muss er in Deutschland die zwölfmonatige Freiheitsstrafe absitzen, zu der er in der Schweiz verurteilt wurde.

2. Ordre public

Dem Landgericht Stuttgart war diese Sonderregelung bekannt. Dennoch hielt es wegen der immensen Differenz zwischen den für das Verhalten des G. angedrohten Sanktionen in Deutschland (blosse Geldbussen von mehreren hundert Euro) und der Schweiz (12 Monate Freiheitsstrafe) den deutschen *ordre public* (§ 73 Abs. 1 IRG/DE) für verletzt und damit die Vollstreckungshilfe für unzulässig (a.). Gemäss dem OLG Stuttgart war der *ordre public* hingegen nicht verletzt, da der Gesetzgeber klare Regeln geschaffen hat (b.).

a. Die Argumente des Landgerichts Stuttgart

Das LG Stuttgart argumentierte, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegen den Verhältnismässigkeits-

⁵⁴ STAM (FN 48), 464.

⁵⁵ KUSCHE (FN 49), 417.

⁵⁶ <https://wertheimerportal.de/amtsgericht-mosbach-wegen-verbote-nen-kraftfahrzeugrennens-geldstrafe-von-60-tagessatzen-zu-je-3300-e-verurteilt/> (Abruf 30.7.2018).

⁵⁷ OLG Stuttgart, Beschluss des 1. Strafsenats vom 25.4.2018, 1 Ws 23/18, Gründe II.1.b.

⁵⁸ Hervorhebung durch die Autorin.

⁵⁹ Laut OLG Stuttgart, Beschluss des 1. Strafsenats vom 25.4.2018, 1 Ws 23/18, Gründe II.1.b RN 16, hätte sich G. nach deutschem Recht «jedenfalls des vorsätzlichen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach § 24 StVG i.V.m. §§ 41 Abs. 1, 49 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. Anlage 2 Nr. 49 StVO in drei Fällen (Taten vom 12. Juli 2014) und des vorsätzlichen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach § 24 StVG i.V.m. §§ 41 Abs. 1, 49 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. Anlage 2 Nr. 49 StVO in einem Fall, des vorsätzlichen Überfahrens der doppelt durchgezogenen Mittellinie in 10 Fällen (§ 24 StVG, §§ 41 Abs. 1, 49 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. Anlage 2 Nr. 69 StVO) und des vorsätzlichen Überfahrens von durch Leitbaken abgesperrten Flächen in drei Fällen (§ 24 StVG, §§ 43 Abs. 3 S. 2, 49 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. Anlage 4 Nr. 2 StVO (Taten vom 14. Juli 2014) schuldig gemacht».

⁶⁰ TORSTEN NOAK, Einführung ins Ordnungswidrigkeitenrecht – Teil 1, ZJS 2012, 175 ff.

⁶¹ «Strafrechtliche Angelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind auch Verfahren wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße oder die nach ausländischem Recht mit einer vergleichbaren Sanktion bedroht ist, sofern über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann.»

⁶² § 49 Abs. 1 Nr. 3 lit. a IRG/DE: «Die Vollstreckung ist nur zulässig, wenn [...]

3. auch nach deutschem Recht [...] wegen der Tat, die dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegt, a) eine Strafe, eine Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine Geldbuße hätte verhängt werden können.»

⁶³ WOLFGANG SCHOMBURG/OTTO LAGODNY/SABINE GLESS/THOMAS HACKNER, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, § 49 IRG N 8.

grundsatz verstosse. Dies ergebe sich aus einer Gesamtbetrachtung aller Umstände.⁶⁴ Insbesondere ergebe sich «ein nicht mehr hinnehmbares Missverhältnis zwischen der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe von einem Jahr und den in Deutschland vorgesehenen Rechtsfolgen für die nach hiesigem Recht nicht als Straftaten, sondern als Ordnungswidrigkeit zu ahndenden Taten».⁶⁵

Diese Argumentation erscheint verständlich vor dem Hintergrund, dass es bei der Rechtshilfe immer auch um nationale Strafrechtskultur⁶⁶ bzw. kriminalpolitische Ziele geht, da der Strafanspruch eines Staates mit der Hilfe eines anderen Staates durchgesetzt werden soll.⁶⁷ Kriminalpolitisch verfolgt der deutsche Gesetzgeber eine sehr zurückhaltende Sanktionierungspraxis, wenn es um Strassenverkehrsdelikte geht. Zwar hat der deutsche Gesetzgeber mit § 315d StGB/DE (Verbotene Kraftfahrzeugrennen) einen neuen «Rasertatbestand» geschaffen. Noch ist allerdings fraglich, welche Praxisrelevanz dieser erhalten wird. Gemäss dem LG Stuttgart vermöge er jedenfalls die zurückhaltende deutsche Verkehrsdelikts-Sanktionierungspraxis nicht in Frage zu stellen.⁶⁸

b. Die Argumente des OLG Stuttgart

Das OLG Stuttgart sah dies anders. Es argumentierte, dass der deutsche Gesetzgeber § 315d StGB/DE geschaffen hat, da die Ahndung des «Rasens» als blosse Ordnungswidrigkeit nicht mehr ausreichend erschien.⁶⁹ Wer den «Alleinrasertatbestand» erfüllt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Die Kriminalpolitik in Bezug auf gewisse «Raserdelikte» hat sich also gewandelt. Das OLG Stuttgart ging ausserdem davon aus, dass durch die Taten des G., hätte er sie in Deutschland begangen, der Alleinrasertatbestand «objektiv und subjektiv erfüllt sein dürfte». Auf jeden Fall habe G. «in

skrupelloser Weise» einen groben Verstoß gegen die Verkehrsregeln verursacht.⁷⁰

Es argumentiert weiter, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht gegen den deutschen *ordre public* verstossen würde, selbst wenn die Taten des G. in Deutschland nur Ordnungswidrigkeitstatbestände erfüllen würden. Denn der Gesetzgeber habe mit der Festlegung der Obergrenze von zwei Jahren Freiheitsstrafe bereits dafür gesorgt, dass es nicht zu einer unverhältnismässigen Belastung des Betroffenen kommt. Da im vorliegenden Fall nur eine Freiheitsstrafe von einem Jahr zu vollstrecken sei, werde diese Obergrenze «noch deutlich» unterschritten.⁷¹

c. Beurteilung aus Schweizer Perspektive

Bemerkenswert ist, dass die Schweiz bei der Vollstreckung ausländischer Urteile grundsätzlich weniger grosszügig ist. In der Schweiz wird die Meinung vertreten, dass es zum (schweizerischen) *ordre public* gehöre, Personen, die auf dem eigenen Territorium Sanktionen unterworfen werden, nicht über das durch (schweizerische) Gesetze erlaubte Mass hinaus zu sanktionieren.⁷² Entsprechend leistet die Schweiz nur Vollstreckungshilfe, wenn die im ersuchenden Staat ausgesprochene Sanktion das Höchstmass der im schweizerischen Recht für eine entsprechende Tat vorgesehenen Strafe nicht übersteigt (Art. 94 Abs. 2 IRSG). Eine Freiheitsstrafe gilt im Schweizer Sanktionensystem als *ultima ratio*.⁷³ Für Straftaten, die in der Schweiz nur mit Busse bedroht sind, würde die Schweiz deswegen namentlich auch im Bereich der Strassenverkehrsdelikte keine ausländische Freiheitsstrafe vollstrecken (Art. 101 Abs. 2 SVG).

E. Rasen in Deutschland – zahlen in der Schweiz

Rasen Schweizer auf deutschen Strassen, kann Deutschland die Schweiz ebenfalls um Vollstreckungshilfe

⁶⁴ LG Stuttgart, Beschluss vom 15.3.2018, 21 StVK 17217, Gründe III.2.

⁶⁵ LG Stuttgart, Beschluss vom 15.3.2018, 21 StVK 17217, Gründe III.2.b.

⁶⁶ THOMAS WEIGEND, Strafrecht durch internationale Vereinbarungen – Verlust an nationaler Strafrechtskultur?, ZStW 1993, 774 ff., 785.

⁶⁷ BSK IRSG-HEIMGARTNER/NIGGLI (FN 11), Einführung N 11; CHRISTOPH RIEDO/GERHARD FIOLKA/MARCEL ALEXANDER NIGGLI, Schweizerisches Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2011, N 3137 m.w.N.

⁶⁸ LG Stuttgart, Beschluss vom 15.3.2018, 21 StVK 17217, Gründe III.2.b.

⁶⁹ OLG Stuttgart, Beschluss des 1. Strafsenats vom 25.4.2018, 1 Ws 23/18, Gründe II.2. RN 23.

⁷⁰ OLG Stuttgart, Beschluss des 1. Strafsenats vom 25.4.2018, 1 Ws 23/18, Gründe II.2. RN 23.

⁷¹ OLG Stuttgart, Beschluss des 1. Strafsenats vom 25.4.2018, 1 Ws 23/18, Gründe II.2. RN 24.

⁷² BSK IRSG-ABO YOUSSEF/HEIMGARTNER (FN 11), Art. 94 N 22. Anderer Ansicht sind wohl RIEDO/FIOLKA/NIGGLI (FN 67), N 3845. Laut ihnen gibt es i.d.R. einen grossen Ermessensspielraum im Bereich des Vollzugs von Sanktionen und der Vollzug im Ausland muss in jedem Fall einzeln ausgehandelt werden.

⁷³ BSK StGB I-BRÄGGER, Art. 40 N 1, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Strafrecht I, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2013.

ersuchen,⁷⁴ sobald ein rechtskräftiges Urteil in Deutschland vorliegt, oder ein Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung stellen. Die Vollstreckungshilfe würde vertragslos gestützt auf Art. 94 ff. IRSG erfolgen.⁷⁵ Die stellvertretende Strafverfolgung würde gestützt auf Art. 6 Ziff. 2 EAUE, Art. 21 RhUe bzw. Art. XII des schweizerisch-deutschen Ergänzungsvertrags und unter den Voraussetzungen von Art. 101 SVG erfolgen. Dabei geht Art. 101 SVG als *lex specialis* Art. 85 IRSG vor.⁷⁶

Hätte Deutschland die Schweiz in einem vergleichbaren Fall (ein Schweizer rast in Deutschland) um stellvertretende Strafrechtspflege ersucht und wären nach deutschem Recht nur Ordnungswidrigkeitstatbestände (und nicht der «Alleinraserstatbestand» oder die Gefährdung des Strassenverkehrs) erfüllt, wäre der Schweizer Raser nicht mit einer Freiheitsstrafe, sondern nur mit monetären Sanktionen bestraft worden. Denn gemäss Art. 101 Abs. 2 SVG darf bei der stellvertretenden Strafverfolgung durch die Schweiz keine Freiheitsstrafe angeordnet werden, wenn das Recht des Begehungsortes keine solche androht. Diese Anwendung des milderen ausländischen Rechts beschränkt sich auf die Strafart.⁷⁷ Immerhin könnte eine schweizerische Busse um einiges höher ausfallen als eine deutsche. Bei der *Vollstreckungshilfe* kommt eine Verschärfung der ausländischen Strafen nicht in Betracht, da sich die Vollstreckungshilfe von der Strafgewalt des ersuchenden Staates ableitet.⁷⁸ Noch ist nicht abzusehen, wie sich die deutsche Gerichtspraxis zum Tatbestand des «Alleinrasens»⁷⁹ entwickeln wird. Wird er nicht allzu restriktiv gehandhabt, könnte einem Schweizer Raser künftig auch in Deutschland eine Freiheitsstrafe drohen.

Bemerkenswert ist, dass Personen, die aufgrund der *Vollstreckungshilfe* in der Schweiz bestraft werden, gegenüber Personen, die aufgrund der Vollstreckungshilfe in Deutschland bestraft werden, privilegiert werden. Denn die im Ausland verhängten Sanktionen werden nur

bis zum Höchstmass der im schweizerischen Recht für eine entsprechende Tat vorgesehenen Strafe vollzogen (Art. 94 Abs. 2 IRSG). Hätte Deutschland dieselbe Regelung, wäre G. nur mit Ordnungsbussen und nicht mit 12 Monaten Freiheitsstrafe bestraft worden, sofern die deutschen Gerichte nur Ordnungsbussentatbestände als erfüllt angesehen hätten.⁸⁰

Der Vollständigkeit halber sei noch dieser kleine Exkurs zum Administrativmassnahmenrecht erlaubt: Administrativmassnahmen wie Warnungsentzüge der Führerausweise ergehen nicht gestützt auf die erwähnten Rechtsgrundlagen, sondern gestützt auf Art. 16c^{bis} SVG.⁸¹ Dabei sind die Schweizer Administrativbehörden nicht auf ein Rechtshilfeersuchen angewiesen. Es reicht, wenn sie erfahren, dass erstens der Tatortstaat die Fahrberechtigung für sein Gebiet in einem rechtskräftigen Entscheid aberkannt hat⁸² und zweitens dieselbe Tat in der Schweiz als mittelschwere oder schwere Widerhandlung qualifiziert würde.⁸³ Sind beide Voraussetzungen erfüllt, ist der Ausweisentzug in der Schweiz zwingend zu verfügen, wobei die Entzugsdauer im Ermessen der Behörde liegt.⁸⁴

F. Fazit

Wer in der Schweiz rast, hat mit hohen Strafen (Bussen, Geld- und auch Freiheitsstrafen) zu rechnen, die je nach Rechtshilfegesetzgebung der jeweiligen Staaten auch im Ausland vollstreckbar sind. Es empfiehlt sich deshalb,

⁷⁴ Siehe dazu und zur Anerkennung und Vollstreckung von im Ausland verfügbaren Fahrverboten (bzw. Aberkennungen der Fahrberechtigungen) FABIA SPIESS, Verfahren und Rechtsschutz bei der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Strassenverkehrsmassnahmen und -sanktionen in der Schweiz, AJP 2015, 1499 ff.

⁷⁵ Siehe oben II.B. Da kein Rechtshilfevertrag vorliegt, der die Vollstreckungshilfe abdeckt, besteht allerdings kein Anspruch auf Rechtshilfe. Siehe Art. 1 Abs. 4 IRSG; BSK IRSG-FIOLKA (FN 11), Art. 1 N 45 ff.

⁷⁶ BSK SVG-HEIMGARTNER (FN 2), Art. 101 N 6.

⁷⁷ YVAN JEANNERET, Les dispositions pénales de la Loi sur la circulation routière (LCR) du 19 décembre 1958, Bern 2007, Art. 101 LCR N 113.

⁷⁸ BSK IRSG-ABO YOUSSEF/HEIMGARTNER (FN 11), Art. 94 N 23.

⁷⁹ Siehe oben II.D.1.b.

⁸⁰ Siehe dazu oben II.D.1.

⁸¹ BSK SVG-HEIMGARTNER (FN 2), Art. 101 N 1.

⁸² Mit einer solchen Aberkennung des Führerausweises für das Gebiet der Schweiz muss auch G. rechnen (Art. 45 Abs. 1 VZV).

⁸³ Tatsächlich scheint es oft vom Zufall abzuhängen, ob die Schweizer Behörden Kenntnis von einem im Ausland erlassenen Fahrverbot erhalten (RENÉ SCHAFFHAUSER, Auf dem Weg zu einer europäischen Vollstreckungsgemeinschaft beim Vollzug von Sanktionen und Massnahmen aufgrund von Strassenverkehrsdelikten, AJP 2000, 531 ff., 532). Die von SCHAFFHAUSER besprochenen Regelungen aus völkerrechtlichen Verträgen, die Abhilfe schaffen könnten, sind bis heute nicht anwendbar. Das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Entzug der Fahrerlaubnis wurde auf den 21. Februar 2016 aufgehoben (Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A41998A0710%2801%29> [Abruf 30.7.2018]). Das Übereinkommen vom 28. April 1999 über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbussen und Geldstrafen wurde zwar angenommen, aber nie angewendet (KONRAD SCHÖBER, Europäische Polizeizusammenarbeit zwischen TREVI und Prüm, Heidelberg 2017, 361). Im schweizerisch-deutschen Polizeivertrag warten diverse Bestimmungen zur Zusammenarbeit bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Strassenverkehrs seit Jahren darauf, in Kraft zu treten.

⁸⁴ BSK SVG-RÜTSCH/WEBER (FN 2), Art. 16c^{bis} N 8.

gesetzliche Bestimmungen des Landes, in dem man sich aufhält, zu beachten und sich nicht auf allfällige Schlupflöcher zu verlassen. Auch wenn viele Kantone keine Strafübernahmebegehren an das Ausland stellen, sondern ausländische Lenker, deren Bussen nicht bezahlt und in Haft umgewandelt wurden, im schweizerischen Fahndungssystem (RIPOL) ausschreiben (was faktisch zur Strafflosigkeit führen kann).⁸⁵

Da die Gesetzgebung anderer europäischer Länder weniger strenge Konsequenzen für Raser vorsieht, kommen Raser, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, aber im Ausland rasen, regelmässig glimpflicher davon als Raser in der Schweiz.

Allerdings hat sich die Rechtslage in Deutschland zu wandeln begonnen. Der kürzlich geschaffene § 315d StGB/DE (Verbotene Kraftfahrzeugrennen) enthält auch einen «Alleinraser»-Tatbestand, der in Fällen wie dem vorliegenden erfüllt sein könnte, sodass der Alleinraser mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft werden kann.

⁸⁵ <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/polizei-zusammenarbeit/strassenverkehr.html> (Abruf 6.8.2018).